

# Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Nr. 5

Berlin, den 29. Mai

2013

	Inhalt	Seite
<b>I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen</b>		
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Besetzung von Pfarrstellen (Pfarrstellenbesetzungsgesetz) vom 29. Oktober 2011 vom 19. April 2013 .....		86
Kirchengesetz zur Änderung des MVG-Anwendungsgesetzes vom 16. April 2010 vom 20. April 2013 .....		86
Rechtsverordnung über die ergänzende Kirchliche Prüfung im Fach Evangelische Theologie für Lehrkräfte mit abgeschlossener Staatsprüfung im Schuldienst (EKLPO) vom 22. Februar 2013 .....		86
<b>II. Bekanntmachungen</b>		
Urkunde über die Vereinigung der Kirchengemeinden Baitz, Lüsse und Neschholz, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Mittelmark-Brandenburg .....		90
Urkunde über die Vereinigung der Kirchengemeinde Altdöbern und der Evangelischen Kirchengemeinde Pritzen-Reddern, beide Evangelischer Kirchenkreis Niederlausitz .....		90
Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Ogrosen und der Kirchengemeinde Missen, beide Evangelischer Kirchenkreis Niederlausitz .....		90
Urkunde über die Errichtung einer Kreispfarrstelle zur besonderen Verfügung im Kirchenkreis Tempelhof .....		91
Genehmigung von neuen Kirchensiegeln .....		91
Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln .....		92
Rücktritt vom Amt des Kreiskirchlichen Archivpflegers .....		92
<b>III. Stellenausschreibungen</b>		
Ausschreibung von Pfarrstellen .....		93
Erneute Ausschreibung von Pfarrstellen .....		95
Ausschreibung einer Kirchenmusikstelle .....		96
Stellenangebot .....		96
<b>IV. Personalnachrichten</b>		

# I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen

**Kirchengesetz  
zur Änderung des Kirchengesetzes  
über die Besetzung von Pfarrstellen  
(Pfarrstellenbesetzungsgesetz) vom 29. Oktober 2011**

**Vom 19. April 2013**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**§ 1**

§ 1 Abs. 4 des Kirchengesetzes über die Besetzung von Pfarrstellen (Pfarrstellenbesetzungsgesetz) vom 29. Oktober 2011 (KABl. S. 193) wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Ausschreibung einer Gemeindepfarrstelle setzt voraus, dass eine Dienstwohnung zugewiesen werden kann oder dass der Kreiskirchenrat vor der Ausschreibung einer Ausnahme von der Verpflichtung, eine Dienstwohnung zuzuweisen, zugestimmt hat.“

**§ 2**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juni 2013 in Kraft.

Berlin, den 19. April 2013

Andreas B ö e r

Pr ä s e s

\*

**Kirchengesetz  
zur Änderung des MVG-Anwendungsgesetzes  
vom 16. April 2010**

**Vom 20. April 2013**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1  
Änderung des MVG-Anwendungsgesetzes**

Das MVG-Anwendungsgesetz vom 16. April 2010 (KABl. S. 108) wird wie folgt geändert:

- § 6 wird wie folgt geändert:
  - In Absatz 1 werden die Wörter „für die die Entscheidungszuständigkeit beim Konsistorium oder bei der Kirchenleitung liegt und“ gestrichen.
  - Absatz 3 wird aufgehoben.
- In § 12 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 Buchst. c) werden die Wörter „und nicht die Zuständigkeit einer Gesamtmitarbeitervertretung gegeben ist“ gestrichen.
- § 14 wird wie folgt geändert:
  - Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst: „(zu §§ 56, 57, 58, 59, 60 und 61 MVG.EKD – Durchführung des kirchengerichtlichen Verfahrens in erster Instanz)“.
  - In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „eine Schlichtungsstelle“ durch „ein Kirchengerecht“ ersetzt.

**Artikel 2  
In-Kraft-Treten**

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft.

Berlin, den 20. April 2013

Andreas B ö e r

Pr ä s e s

\*

**Rechtsverordnung  
über die ergänzende Kirchliche Prüfung  
im Fach Evangelische Theologie für Lehrkräfte  
mit abgeschlossener Staatsprüfung im Schuldienst (EKLPO)**

**Vom 22. Februar 2013**

Die Kirchenleitung hat aufgrund von § 5 Abs. 4 des Kirchengesetzes über die Regelung des Evangelischen Religionsunterrichts vom 14. November 1998 (KABl.-EKiBB S. 120) die nachstehende Rechtsverordnung erlassen:

**§ 1**

Zweck der Prüfung und Prüfungsanforderungen

(1) Die Prüfung dient dem Nachweis der erfolgreichen Weiterbildung im Fach Evangelische Theologie im Sinne von §13 Abs. 2 des Schulgesetzes für Berlin sowie im Sinne von § 9 Abs. 5 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg. Es soll festgestellt werden, ob die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat in der Weiterbildung die Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, Evangelischen Religionsunterricht nach den jeweils gültigen Lehrplänen, Ordnungen und Grundsätzen der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz zu unterrichten.

(2) Mit bestandener Prüfung erwirbt die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Lehrbefähigung für die Erteilung Evangelischen Religionsunterrichts entsprechend des abgeschlossenen Lehramtes.

(3) Die inhaltliche und organisatorische Verantwortung für die Lehrveranstaltungen im Rahmen der religionspädagogischen Weiterbildung liegt nach § 2 der Verwaltungsvereinbarung zwischen der Humboldt-Universität zu Berlin (HU) und der Evangelischen Kirche in Berlin und Brandenburg (EKiBB) vom 1.8.1994 bei der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Humboldt-Universität und dem Amt für kirchliche Dienste (AKD).

**§ 2**

Prüfungsausschuss

(1) Für die Prüfung wird vom Konsistorium ein Prüfungsausschuss gebildet.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

- eine Referentin oder ein Referent der für den Evangelischen Religionsunterricht zuständigen Abteilung des Konsistoriums als Vorsitzende oder Vorsitzender;

- b) die Studienleitung der für die Weiterbildung zuständigen kirchlichen Einrichtung;
- c) die oder der zuständige Beauftragte oder die Stellvertretung, in deren oder dessen Arbeitsstellenbereich die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die unterrichtspraktische Prüfung ablegt;
- d) eine Lehrkraft mit einschlägiger Berufserfahrung, die eine Lehrbefähigung für Evangelische Religionslehre besitzt, dasselbe Lehramt wie die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat inne hat und von dieser oder diesem benannt werden kann.

(3) Die Leiterin oder der Leiter der für den Evangelischen Religionsunterricht zuständigen Abteilung des Konsistoriums ist berechtigt, bei der Prüfung einschließlich der Beratungsgespräche anwesend zu sein.

(4) Eine Beauftragte oder ein Beauftragter der für die Lehramtsausbildung zuständigen staatlichen Stellen ist berechtigt, bei der Prüfung einschließlich der Beratungsgespräche anwesend zu sein.

(5) Ein Mitglied des Dekanats der Theologischen Fakultät ist berechtigt, bei der Prüfung einschließlich der Beratungsgespräche anwesend zu sein.

(6) Die Direktorin oder der Direktor des AKD ist berechtigt, bei der Prüfung einschließlich der Beratungsgespräche anwesend zu sein.

(7) Erscheint ein Mitglied des Prüfungsausschusses nicht zur Prüfung, wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden eine Religionslehrkraft als Mitglied des Prüfungsausschusses bestellt. Erscheinen mehrere Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht oder kann die Vertretung eines Mitgliedes aus fachlichen Gründen nicht gewährleistet werden, ist ein neuer Termin für die Prüfung durch das Konsistorium festzulegen.

### § 3

#### Entscheidung und Niederschrift

(1) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist verantwortlich für den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung.

(2) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Über den Prüfungshergang ist eine Niederschrift aufzunehmen. In dieser sind festzuhalten:

- a) die nach § 10 Abs. 2 in das Gesamtergebnis einzubeziehenden Beurteilungen der im Rahmen der Weiterbildung erbrachten fachwissenschaftlichen, religionspädagogischen und unterrichtspraktischen Leistungen;
- b) die Analyse der Unterrichtsstunde durch die Prüfungskandidatin oder den Prüfungskandidaten sowie das Analysegespräch;
- c) die Gegenstände und die Bewertung der unterrichtspraktischen Prüfung;
- d) die tragenden Erwägungen (§ 10 Abs. 5);
- e) das Gesamtergebnis;
- f) die Belehrung über Täuschungsversuche;
- g) die Belehrung zum Gesundheitszustand;
- h) besondere Vorkommnisse.

(4) Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

### § 4

#### Meldung zur Prüfung und Beurteilung

(1) Die Meldung zur Prüfung erfolgt sechs Wochen vor dem Ende des vierten Ausbildungssemesters. Die Meldung ist über die Studienleitung des AKD an das Konsistorium zu richten.

(2) Die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat hat bei der Meldung folgende Unterlagen einzureichen:

- a) einen Lebenslauf;

- b) eine beglaubigte Abschrift des Zeugnisses über die abgeschlossene Staatsprüfung;
- c) gegebenenfalls einen Bescheid über die Anerkennung oder Gleichsetzung der Abschlüsse;
- d) die Versicherung, dass die Meldung zur Prüfung erstmalig erfolgt;
- e) eine Bescheinigung des Prüfungsamtes der Theologischen Fakultät über den Abschluss des fachwissenschaftlichen Teils der Weiterbildung, aus der die Gesamtbeurteilung der fachwissenschaftlichen Leistungen hervorgeht;
- f) eine Bescheinigung des AKD über die Beurteilung der religionspädagogischen Leistungen;
- g) eine Übersicht über die Tätigkeit im Rahmen der Weiterbildung mit besonderer Berücksichtigung der praktischen Unterrichtserfahrung im Fach Evangelische Religionslehre;
- h) die Angabe der Lehrkraft nach § 2 Abs. 2 Buchst. d);
- i) den Nachweis über die erbrachten Semestergebühren.

(3) Die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat kann zugleich schriftlich ihre oder seine Auswahl hinsichtlich der Klasse oder Lerngruppe und des Terminwunsches für die Unterrichtsstunde der unterrichtspraktischen Prüfung äußern. Die Lerngruppe soll der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten aus der Unterrichtspraxis bekannt sein.

(4) Im Anschluss an den unterrichtspraktischen Teil der Weiterbildung äußert sich die oder der zuständige Beauftragte, in deren oder dessen Arbeitsstellenbereich sich die Schule der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten befindet, schriftlich über Fähigkeiten, Kenntnisse, fachliche Leistung und Eignung für das angestrebte Lehramt der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten nach dem Ausbildungsstand. Die Beurteilung ist unverzüglich bei der Studienleitung des AKD einzureichen.

(5) Die Studienleitung des AKD übermittelt an das Konsistorium die unter Berücksichtigung der Beurteilung nach Absatz 4 erstellte abschließende Beurteilung über den unterrichtspraktischen Teil der Weiterbildung. Sie schließt mit einer Note gemäß § 10 Abs. 1. Die Beurteilung ist der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten zur Kenntnis zu geben.

(6) Die Studienleitung des AKD übermittelt an das Konsistorium die abschließende Beurteilung über den religionspädagogischen Teil der Weiterbildung. Sie schließt mit einer Note gemäß § 10 Abs. 1. Die Beurteilung ist der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten zur Kenntnis zu geben.

(7) Das Prüfungsamt der Theologischen Fakultät erstellt eine Bescheinigung über den Abschluss des fachwissenschaftlichen Teils der Weiterbildung, aus der die Gesamtbeurteilung der fachwissenschaftlichen Leistungen durch eine Note gemäß § 10 Abs. 1 hervorgeht. Das Original erhält die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat, dem Konsistorium wird eine Kopie übermittelt.

(8) Aus wichtigem Grund kann die Prüfung auf Antrag der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten um ein Semester verschoben werden. Im Falle einer Änderung der Dauer der Weiterbildung gelten die Absätze 1 bis 7 analog.

### § 5

#### Zulassung zur Prüfung

(1) Über den Antrag auf Zulassung entscheidet das Konsistorium. Zulassungsvoraussetzung sind der erfolgreiche Abschluss und Nachweis über die in der Anlage 1 dieser Rechtsverordnung ausgeführten Ausbildungsgegenstände und -umfänge.

(2) Wer sich ordnungsgemäß gemeldet und die Unterlagen nach § 4 Abs. 2 eingereicht hat, wird zugelassen, sofern nicht zwingende Gründe entgegenstehen.

(3) Wird der Meldetermin nach § 4 Abs. 1 schuldhaft versäumt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Das Konsistorium entscheidet darüber, ob ein Verschulden vorliegt. Es stellt fest, mit welchem Tage die Prüfung als nicht bestanden gilt.

(4) Über die Zulassung oder die Entscheidung gemäß Absatz 3 erhält die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat durch das Konsistorium einen schriftlichen Bescheid. Die Entscheidung gemäß Absatz 3 ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

#### § 6 Gäste

(1) Ein Mitglied der Schulleitung ist als Gast bei der unterrichtspraktischen Prüfung einschließlich des Analysegesprächs zugelassen.

(2) Anderen Gästen kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten zuzuhören, sofern die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat vor Beginn der Prüfung keinen Einspruch erhebt.

#### § 7 Durchführung der unterrichtspraktischen Prüfung

(1) Die unterrichtspraktische Prüfung beginnt mit dem Tag der Zulassung.

(2) Der Prüfungsausschuss bildet sich in der von der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten gezeigten Unterrichtsstunde, einer anschließenden Analyse und in einem Analysegespräch mit der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten ein Urteil über die unterrichtspraktische Leistung. In der Beurteilung sind die Unterrichtsdurchführung, die Planung sowie Analyse und Analysegespräch gleichwertig zu berücksichtigen.

(3) Das Thema der Unterrichtsstunde wird von der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten aus einer aktuell durchgeführten Unterrichtsreihe benannt. Das Stundenthema ist der Studienleitung eine Woche vor der unterrichtspraktischen Prüfung mitzuteilen. Die Studienleitung leitet das von ihr bestätigte Stundenthema unmittelbar an das Konsistorium weiter.

(4) Drei Werktage vor der Durchführung der unterrichtspraktischen Prüfung ist von der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten der Unterrichtsentwurf in fünffacher Ausfertigung über die Studienleitung beim Konsistorium einzureichen; ein Exemplar ist zur Prüfungsakte zu nehmen. Vom Prüfungsausschuss ist die sprachliche Qualität des Unterrichtsentwurfs in die Beurteilung einzubeziehen.

(5) Bei schuldhaftem Ausbleiben der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten zur unterrichtspraktischen Prüfung gilt die Prüfung als nicht bestanden. Das Konsistorium entscheidet und stellt im Falle des schuldhaften Versäumnisses den Tag fest, der als Tag der nichtbestanden Prüfung gilt.

(6) Die unterrichtspraktische Prüfung schließt mit einer Note gemäß § 10 Abs. 1.

#### § 8 Zurücktreten von der Prüfung

(1) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten auf schriftlichen Antrag der Rücktritt von der Prüfung oder einer Prüfungsleistung gestattet werden. Die Entscheidung liegt beim Konsistorium oder im Eilfall bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Eine bereits erbrachte Prüfungsleistung bleibt erhalten. Im Krankheitsfall hat die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses beim Konsistorium zu erfolgen.

(2) Tritt die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat ohne Genehmigung von der Prüfung oder einer Prüfungsleistung zurück, so gilt sie als nicht bestanden. Dies gilt auch, wenn gleichzeitig der Antrag auf Entlassung aus der Weiterbildung gestellt wird. Die Entscheidung trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Regelungen nach §12 gelten entsprechend.

#### § 9 Ordnungswidriges Verhalten

(1) Vor Beginn der Prüfung ist die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat darüber zu belehren, welche Hilfsmittel erlaubt und dass die Prüfungsleistungen selbstständig zu erbringen sind. Die Belehrung wird in der Niederschrift festgehalten.

(2) Wird ein Täuschungsversuch, eine Täuschung oder ein anderes erhebliches ordnungswidriges Verhalten festgestellt, so wird die Prüfung für nicht bestanden erklärt. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

(3) Auch nach Aushändigung des Zeugnisses über das Bestehen der Prüfung kann diese für nicht bestanden erklärt werden, sofern die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat getäuscht hat. Die Entscheidung trifft das Konsistorium. Die Entscheidung ist innerhalb einer Frist von fünf Jahren seit dem Tage der unterrichtspraktischen Prüfung zulässig.

#### § 10 Ergebnis der Prüfung

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind nach § 4 Abs. 5 bis 7 sowie § 7 Abs. 2 zu beurteilen. Dabei sind folgende Noten zu verwenden:

sehr gut	1 = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,
gut	2 = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht,
befriedigend	3 = eine Leistung, die den Anforderungen im Allgemeinen entspricht,
ausreichend	4 = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,
mangelhaft	5 = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können und
ungenügend	6 = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

Zur differenzierten Bewertung können im Bereich der Noten 1 bis 4 Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Note um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7 und 4,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Der Prüfungsausschuss bildet das Gesamtergebnis der Prüfung. Dabei sind die Beurteilung gemäß § 4 Abs. 5 mit 10%, die Beurteilung gemäß § 4 Abs. 6 mit 10%, die Beurteilung gemäß § 4 Abs. 7 mit 50% und die Beurteilung gemäß § 7 Abs. 2 mit 30% zu gewichten. Das Gesamtergebnis der Prüfung lautet bei einem Notendurchschnitt

bis 1,49	„sehr gut bestanden“,
von 1,50 bis 2,49	„gut bestanden“,
von 2,50 bis 3,49	„befriedigend bestanden“,
von 3,50 bis 4,0	„ausreichend bestanden“,
von 4,01 bis 5,0	„mangelhaft“,
von 5,01	„ungenügend“.

Bei der Bildung des Gesamtergebnisses werden die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Zusätzliche Kennzeichnung der Noten in der Niederschrift durch Wort oder Satz ist statthaft.

(4) Lautet mindestens eine Note gemäß Absatz 1 „ungenügend“ oder lauten mindestens zwei dieser Noten „mangelhaft“, so ist die Prüfung nicht bestanden.

(5) Die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat kann verlangen, dass im unmittelbaren Anschluss an die Prüfung die tragen-

den Erwägungen der Beurteilungen der Prüfungsleistung von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder von einem anderen, von der oder dem Vorsitzenden zu bestimmenden Mitglied des Prüfungsausschusses mündlich eröffnet werden.

#### § 11 Zeugnis und Bescheid

(1) Hat die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Prüfung bestanden, so wird ein Zeugnis über die endgültige Lehrbefähigung für das Fach Evangelische Religionslehre mit dem Gesamtergebnis der Prüfung durch das Konsistorium ausgestellt.

(2) Dieses Zeugnis ist von der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten bei der zuständigen staatlichen Stelle unverzüglich einzureichen.

(3) Hat die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Prüfung nicht bestanden, so wird darüber ein schriftlicher Bescheid durch das Konsistorium ausgestellt, Absatz 2 gilt entsprechend. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

#### § 12 Wiederholungsprüfung

(1) Die Prüfung kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung ist spätestens nach zwölf Monaten abzulegen. Den Termin bestimmt das Konsistorium. Während dieser Verlängerung gilt die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat als in die Prüfung eingetreten.

(2) Über das Nichtbestehen der Prüfung und die Terminfestsetzung der Wiederholungsprüfung ist der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten durch das Konsistorium Mitteilung zu machen. Die zuständige staatliche Stelle ist durch die Prüfungskandidatin oder den Prüfungskandidaten unverzüglich zu informieren.

#### § 13 Übergangsregelung

Für Kandidatinnen und Kandidaten, die sich am 30. Juni 2013 in der Weiterbildung im Fach Evangelische Religionslehre befunden haben, gilt die Ordnung der ergänzenden Kirchlichen Prüfung im Fach Evangelische Religionslehre für Lehrer nach der Zweiten Staatsprüfung (EKPO) in der Fassung vom 31. Oktober 1990 (KABl.-EKiBB S. 121) bzw. die Vorläufige Prüfungsordnung der Kirchlichen Prüfung im Fach Evangelischer Religionsunterricht für Lehrer und Lehrerinnen im Schuldienst des Landes Brandenburg (Erweiterungsprüfung) vom 25. November 1994 (KABl. 1996 S. 158).

#### § 14 In-Kraft-Treten

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.

(2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Rechtsverordnung treten die Ordnung der ergänzenden Kirchlichen Prüfung im Fach Evangelische Religionslehre für Lehrer nach der Zweiten Staatsprüfung (EKPO) in der Fassung vom 31. Oktober 1990 (KABl.-EKiBB S. 121) und die Vorläufige Prüfungsordnung der Kirchlichen Prüfung im Fach Evangelischer Religionsunterricht für Lehrer und Lehrerinnen im Schuldienst des Landes Brandenburg (Erweiterungsprüfung) vom 25. November 1994 (KABl. 1996 S. 158) außer Kraft.

Berlin, den 22. Februar 2013

Kirchenleitung

Dr. Markus D r ö g e

#### Anlage 1 (zu § 5 Abs. 1)

Name des Moduls	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
<b>Einführung in die alttestamentliche und neutestamentliche Wissenschaft</b>	2 SWS 180h			
<b>Religionswissenschaft</b>	2 SWS 180 h			
<b>Historische Theologie</b>	2 SWS 180 h	2 SWS 180 h		
<b>Neues Testament</b>		2 SWS 120 h	2 SWS 210 h	
<b>Systematische Theologie / Ethik</b>		3 SWS 180 h	3 SWS 180 h	
<b>Altes Testament</b>			2 SWS 120 h	2 SWS 210 h
<b>Religionspädagogik</b>	2 SWS 150 h	2 SWS 120 h	2 SWS 150 h	2 SWS 180 h
<b>Unterrichtspraktisches Modul</b>				2 SWS 120 h
<b>SWS und Workload je Semester</b>	8 SWS 690 h	9 SWS 600 h	9 SWS 660 h	6 SWS 510 h

## II. Bekanntmachungen

### U r k u n d e

#### über die Vereinigung der Kirchengemeinden Baitz, Lüsse und Neschholz, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Mittelmark-Brandenburg

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 12 Abs. 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABL-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 3/2003 S. 7) beschlossen:

#### § 1

(1) Die Kirchengemeinden Baitz, Lüsse und Neschholz, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Mittelmark-Brandenburg, werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelische Petruskirchengemeinde Lüsse“. Sie ist Rechtsnachfolgerin der in Absatz 1 genannten Kirchengemeinden.

#### § 2

(1) Die Verbindung der Kirchengemeinden Lüsse und Neschholz zum Pfarrsprengel Lüsse wird aufgehoben.

(2) Die Pfarrstelle der zwei Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Lüsse und die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Baitz werden auf die Evangelische Petruskirchengemeinde Lüsse übertragen.

#### § 3

Diese Urkunde tritt am 1. Mai 2013 in Kraft.

Berlin, den 16. April 2013  
Az. 1020-01: 71/108

Evangelische Kirche  
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz  
– Konsistorium –

(L. S.)                                      S e e l e m a n n

\*

### U r k u n d e

#### über die Vereinigung der Kirchengemeinde Altdöbern und der Evangelischen Kirchengemeinde Pritzen-Reddern, beide Evangelischer Kirchenkreis Niederlausitz

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 12 Abs. 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABL-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 3/2003 S. 7) beschlossen:

### § 1

(1) Die Kirchengemeinde Altdöbern und die Evangelische Kirchengemeinde Pritzen-Reddern, beide Evangelischer Kirchenkreis Niederlausitz, werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Altdöbern“. Sie ist Rechtsnachfolgerin der in Absatz 1 genannten Kirchengemeinden.

### § 2

Diese Urkunde tritt am 1. Juni 2013 in Kraft.

Berlin, den 16. April 2013  
Az. 1020-01:42/010

Evangelische Kirche  
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz  
– Konsistorium –

(L. S.)                                      S e e l e m a n n

\*

### U r k u n d e

#### über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Ogrosen und der Kirchengemeinde Missen, beide Evangelischer Kirchenkreis Niederlausitz

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 12 Abs. 3 und Artikel 33 Abs. 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABL-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 3/2003 S. 7) beschlossen:

### § 1

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Ogrosen und die Kirchengemeinde Missen, beide Evangelischer Kirchenkreis Niederlausitz, werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Gräbendorfer See“. Sie ist Rechtsnachfolgerin der in Absatz 1 genannten Kirchengemeinden.

### § 2

(1) Die Verbindung der Evangelischen Kirchengemeinde Ogrosen und der Kirchengemeinde Missen zum Pfarrsprengel Ogrosen wird aufgehoben.

(2) Die Pfarrstelle der zwei Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Ogrosen wird auf die Evangelische Kirchengemeinde Gräbendorfer See übertragen.

§ 3

Diese Urkunde tritt am 1. Juni 2013 in Kraft.

Berlin, den 16. April 2013  
Az. 1020-01: 42/040

Evangelische Kirche  
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz  
– Konsistorium –

(L. S.) Se e l e m a n n

\*

**U r k u n d e**

**über die Errichtung einer Kreisfarrstelle  
zur besonderen Verfügung im Kirchenkreis Tempelhof**

Aufgrund von Artikel 61 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl. EKibB S. 159, Abl. EKsOL 2003/3) hat die Kreissynode des Kirchenkreises Tempelhof am 20. Oktober 2012 beschlossen:

§ 1

Im Kirchenkreis Tempelhof wird eine Kreisfarrstelle zur besonderen Verfügung errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch das Konsistorium am 1. Mai 2013 in Kraft.

Berlin, den 15. April 2013

Kreissynode des  
Kirchenkreises Tempelhof  
– Der Präses –

(L. S.) M a n u e l S t a r c k

Kirchenaufsichtlich genehmigt.

Berlin, den 23. April 2013  
Az.: 2029-5(13/487/01)

Evangelische Kirche  
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz  
– Konsistorium –

(L. S.) Se e l e m a n n

\*

**Genehmigung von neuen Kirchensiegeln**

1. Konsistorium Berlin, den 12. April 2013  
Az.: 1252-03:77/013-60.04

Die Kirchengemeinde Berlitt, Kirchenkreis Kyritz-Wusterhausen, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel eingeführt.

Die Umschrift lautet:

„ K I R C H E N G E M E I N D E B E R L I T T “



2. Konsistorium Berlin, den 17. April 2013  
Az.: 1252-03:71/123-15.09

Die Evangelische Kirchengemeinde St. Marien Hoher Fläming-Bad Belzig, Evangelischer Kirchenkreis Mittelmark-Brandenburg, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel eingeführt.

Die Umschrift lautet:

„ E V . K I R C H E N G E M E I N D E S A N K T M A R I E N  
H O H E R F L Ä M I N G - B A D B E L Z I G “



3. Konsistorium Berlin, den 19. April 2013  
Az.: 1252-03:71/110

Die Evangelische Martinskirchengemeinde Lütte, Evangelischer Kirchenkreis Mittelmark-Brandenburg, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel eingeführt.

Die Umschrift lautet:

„ E V A N G E L I S C H E  
M A R T I N S K I R C H E N G E M E I N D E L Ü T T E “



### **Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln**

1. Das ehemalige Kirchensiegel der Kirchengemeinde Berlitt, Kirchenkreis Kyritz-Wusterhausen, mit der Umschrift „SIEGEL DER KIRCHE ZU BERLITT“ wurde außer Geltung gesetzt.
2. Das Kirchensiegel der ehemaligen Evangelischen Kirchengemeinde St. Marien Hoher Fläming-Belzig, Evangelischer Kirchenkreis Mittelmark-Brandenburg, mit der Umschrift „EV. KIRCHENGEMEINDE SANKT MARIEN HOHER FLÄMING-BELZIG“ wurde außer Geltung gesetzt.
3. Die Kirchensiegel der ehemaligen Kirchengemeinden Fredersdorf, Lütte und Schwanebeck, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Mittelmark-Brandenburg, mit den Umschriften „EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE FREDERSDORF“, „EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE LÜTTE“ und „SIEGEL DER PAROCHIE SCHWANEBECK“ wurden außer Geltung gesetzt.

### **Rücktritt vom Amt des Kreiskirchlichen Archivpflegers**

Der Kreiskirchliche Archivpfleger im Kirchenkreis Potsdam, Herr Superintendent i. R. Eberhard S c h a l i n s k i, tritt mit Wirkung vom 30. Juni 2013 von seinem Amt zurück.



### III. Stellenausschreibungen

#### Ausschreibung von Pfarrstellen

1. Die (1.) Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde St. Katharinen Brandenburg, Evangelischer Kirchenkreis Mittelmark-Brandenburg, ist ab sofort mit 100 % Dienstumfang durch Gemeindeglieder zu besetzen.

Mit der Pfarrstelle verbunden ist die Wahrnehmung pfarramtlicher Dienste in der Evangelischen St. Gotthardt- und Christuskirchengemeinde. Näheres wird in einer Dienstvereinbarung geregelt.

Die beiden lebendigen Kirchengemeinden möchten ihre Zusammenarbeit verstärken. Insgesamt haben sie ca. 3.500 Gemeindeglieder. Sie liegen in der Stadtmitte und arbeiten mit den umliegenden Gemeinden zusammen, so auch mit der katholischen Gemeinde und den Freikirchen vor Ort.

Neben den beiden großen Stadtkirchen gibt es noch drei weitere Predigtstätten.

Die Gemeinden sind Trägerinnen von drei Kindertagesstätten.

Am Gotthardtkirchplatz befindet sich das Interkulturelle Zentrum. Hier pflegt die Gemeinde eine Partnerschaft mit einem gemeinnützigen Träger.

Am Katharinenkirchplatz steht ein großes Gemeindehaus.

Beide Gemeinden kooperieren in verschiedenen Bereichen. So werden die Arbeit mit Kindern, die Konfirmanden- und Jugendarbeit und die Kirchenmusik bereits gemeinschaftlich organisiert und verantwortet.

Die hauptamtlich Mitarbeitenden sind über die zu besetzende Pfarrstelle hinaus ein Kantor, eine Gemeindepädagogin (50 %), eine Pfarrerin (50 % Jugendpfarramt für die Region Brandenburg und 50 % Gemeindepfarramt), eine Pfarrerin (50 % Klinikseelsorge, 50 % Gemeindepfarramt) und ein Pfarrer (100 %). Beide Gemeinden haben Gemeindegliederinnen (je 50 %).

Viele ehrenamtlich Mitarbeitende engagieren sich unter anderem in den Gemeindekirchenräten, in verschiedenen Fachausschüssen, in Gesprächs- und Bibelkreisen, im Besuchsdienst, in den Chören und in der Offenen Kirche.

Die Gemeinden möchten ihre Zusammenarbeit intensivieren und suchen dafür eine Pfarrerin oder einen Pfarrer bzw. eine Gemeindepädagogin oder einen Gemeindepädagogen, die oder der

- gemeindeübergreifend und gemeindeverbindend arbeiten möchte,
- mit den Gemeindeleitungen sowie den haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden die Zusammenarbeit der Gemeinden weiter fördert und gestaltet,
- neue Impulse für die Arbeit mit Erwachsenen einbringen kann,
- seelsorgerliche Kompetenz mitbringt, u.a. für den Aufbau einer Trauergruppe,
- mit einem klaren Profil und Freude einladende Gottesdienste gestaltet und
- Interesse an interkultureller und ökumenischer Arbeit hat und diese verstärkt.

Eine Dienstwohnung steht zur Verfügung.

In der Stadt befinden sich alle Schultypen, auch eine evangelische Grundschule und ein evangelisches Gymnasium.

Auskünfte erteilen die Gemeindekirchenratsvorsitzenden, Herr Thomas Haas, Telefon: 01 51/16 95 95 04, und Herr Wolfgang Reitsch, Telefon: 01 72/7 86 71 88, sowie Superintendent Siegfried-Thomas Wisch, Telefon: 0 33 82/2 91.

Bewerbungen werden bis 24. Juni 2013 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

2. Die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Groß Särchen der beiden pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden Groß Särchen und Wittichenau, Kirchenkreis Hoyerswerda, ist ab sofort durch Gemeindeglieder wieder zu besetzen.

Die Gemeinden mit zusammen 1.200 Gemeindegliedern liegen südlich von Hoyerswerda in dem sich entwickelnden Lausitzer Seenland ([www.lausitzerseenland.de](http://www.lausitzerseenland.de)) und der Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft ([www.biosphaerenreservat-oberlausitz.de](http://www.biosphaerenreservat-oberlausitz.de)). Die regionalen Zentren Bautzen (20 km) und Dresden (50 km) sind schnell erreichbar.

In Groß Särchen ist eine Dienstwohnung vorhanden.

Am Ort gibt es Kindergarten und Grundschule, weiterführende Schulen befinden sich in den gut erreichbaren Nachbarorten. Hier lebte der historische ‚Krabat‘. Der örtliche CVJM ist gern Partner in der Kinder- und Jugendarbeit.

Im katholisch geprägten Wittichenau befindet sich die evangelische Gemeinde in einer Diaspora-Situation. Umso intensiver ist das Gemeindeleben, bereichert durch Kirchen- und Posaunenchor. Auch hier ist ein Verein mit Gemeindegliedern aktiv, der sich der Bildungsarbeit verschrieben hat.

Durch eine längere Vakanzzeit haben sich viele Ehrenamtliche in zahlreiche Aufgaben eingearbeitet. Von daher freuen sich die beiden Gemeinden auf eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der mit ihnen weiter ‚einladende Gemeinde‘ gestalten möchte.

Auskünfte erteilen die beiden stellvertretenden Vorsitzenden der Gemeindekirchenräte, Herr Michael Spyra, Telefon: 03 57 26/5 06 95, und Herr Ernst-Heinrich Scholz, Telefon: 03 57 25/7 04 42, sowie der Vakanzverwalter, Pfarrer Jörg Michel, Telefon: 0 35 71/41 42 27.

Bewerbungen werden bis 30. Juni 2013 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

3. Die (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Baruth, Evangelischer Kirchenkreis Zossen-Fläming, ist ab sofort mit 100 % Dienstumfang durch das Konsistorium wieder zu besetzen.

Der Pfarrsprengel besteht aus den Evangelischen Kirchengemeinden Baruth und Paplitz mit ca. 900 Gemeindegliedern.

Mit der Pfarrstelle verbunden ist die dauerhafte Vakanzverwaltung der Evangelischen Kirchengemeinde Groß Ziescht mit ca. 100 Gemeindegliedern.

Im Pfarrsprengel liegt das Rüstzeitenheim Paplitz. Der Pfarrsprengel zeichnet sich durch ein hohes Engagement der vielen ehrenamtlich Mitarbeitenden aus.

Die drei Gemeindekirchenräte arbeiten eigenständig und verantwortungsbewusst.

Zur kommunalen Amtsverwaltung besteht ein enger und guter Kontakt. Auch eine regional beauftragte Katechetin ist für die Gemeinden zuständig, sodass eine erfolgreiche Kinder- und Jugendarbeit weitergeführt (aufgebaut) werden kann.

Nebenamtliche Organistinnen teilen sich die musikalische Begleitung der Gottesdienste und eine Büroangestellte ist als geringfügig Beschäftigte für Verwaltungsaufgaben tätig. Unterstützt wird die Pfarrerin oder der Pfarrer von einer Lektorin, die selbständig Gottesdienste vorbereitet und hält.

Fünf mittelalterliche Kirchen und ein Gemeindehaus stehen zur Verfügung, in welchen regelmäßig Gottesdienste gefeiert werden.

Die Fortsetzung der weit gediehenen Baumaßnahmen an der kunsthistorisch wertvollen Baruther Kirche St. Sebastian und das geplante Bauvorhaben an der Paplitzer Kirche werden durch Ehrenamtliche und die kreiskirchliche Beauftragte begleitet.

Baruth ist eine kleine Stadt mit ca. 4.400 Einwohnern (einschließlich seiner Ortsteile) und befindet sich südlich von Berlin im landschaftlich reizvollen Baruther Urstromtal. In Baruth selbst befinden sich ein Kindergarten, eine Grundschule und eine Freie Oberschule, wobei an der Grundschule Religionsunterricht angeboten wird.

Ein geräumiges Pfarrhaus mit Garten steht zur Verfügung und soll bezogen werden.

Die Kirchengemeinden freuen sich auf eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der

- Freude an der lebensnahen Verkündigung und an der Gestaltung lebendiger Gottesdienste hat,
- offen auf Gemeindeglieder und die Menschen im Ort zugeht, ihre unterschiedlichen Gaben wahrnimmt und sie in das aktive Gemeindeleben integriert,
- die gewachsene, generationsübergreifende gemeindliche Arbeit wie Posaunenchor oder Seniorenkreis auf fantasievolle und kreative Weise weiterentwickelt und dabei auch offen ist für Neues,
- gern teamorientiert mit Haupt- und Ehrenamtlichen zusammenarbeitet,
- die bestehende gute regionale Zusammenarbeit weiterführt sowie
- die Geschäftsführung des Pfarrsprengels wahrnimmt.

Auskünfte erteilen die Vorsitzenden der Gemeindekirchenräte für Baruth, Frau Kerstin Bullmann, Telefon: 03 37 04/6 73 61, für Paplitz, Frau Hanna Krüger, Telefon: 03 37 04/6 19 02 und für Groß Ziescht, Herr Dr. Martin Behnisch, Telefon: 033704/66545, sowie die Superintendentin des Evangelischen Kirchenkreises Zossen-Fläming, Frau Katharina Furian, Telefon: 0 33 77/33 56 10.

Informationen sind auf der Internetseite des Pfarrsprengels [www.kirchengemeinde-baruth.de](http://www.kirchengemeinde-baruth.de) zu finden.

Bewerbungen werden bis 24. Juni 2013 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

#### **4. Die (2.) Pfarrstelle der Evangelischen St.-Gotthardt- und Christuskirchengemeinde Brandenburg, Evangelischer Kirchenkreis Mittelmark-Brandenburg, ist ab 1. August 2013 mit 50 % Dienstumfang durch das Konsistorium wieder zu besetzen.**

Die Evangelische St.-Gotthardt- und Christuskirchengemeinde Brandenburg hat etwa 1.900 Gemeindeglieder. Zu ihr gehören die Altstadt Brandenburgs, die Walzwerksiedlung/Quenz und das nach Brandenburg eingemeindete Neuendorf und somit 3 Predigtstätten.

Zentrum der Gemeinde ist die St.-Gotthardt-Kirche in der Altstadt und das unmittelbar neben der Kirche gelegene Interkulturelle Zentrum „Gertrud von Saldern“, das die Gemeinde zusammen mit der Berlin-Brandenburgischen Auslandsgesellschaft e.V. entwickelt hat.

Die Kirchengemeinde ist Trägerin zweier Kitas.

Neben einer weiteren Pfarrstelle, die zur Hälfte mit der Wahrnehmung der kreiskirchlichen Konfirmanden- und Jugendarbeit verbunden ist, hat die Gemeinde Stellenanteile für eine Verwaltungskraft sowie in der Kirchenmusik und Katechetik. Hinzu kommt eine gemeinsame Pfarrstelle mit der Nachbargemeinde St. Katharinen, die ausgeschrieben ist.

Ein großer Kreis ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter trägt wichtige Bereiche des Gemeindelebens (z.B. Offene Kirche, Besuchsdienst, Gemeindebüro, Unterstützung der Seniorenarbeit).

Die Gemeinde wünscht sich von der künftigen Pfarrerin bzw. dem künftigen Pfarrer, dass sie oder er

- in und mit der Gemeinde lebt,
- Freude am sonntäglichen Gottesdienst und der Predigt hat,
- Erfahrung in der Leitungstätigkeit sowie Geschäftsführung und im geschwisterlichen Umgang mit haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern mitbringt,
- Offenheit und Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den anderen Innenstadtgemeinden sowie mit den Freikirchen und der katholischen Kirchengemeinde zeigt.

Eine Dienstwohnung ist nicht vorhanden, die Gemeinde ist bei der Suche nach einer geeigneten Wohnung gern behilflich.

Nähere Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Gemeindekirchenrates, Herr Wolfgang Reitsch, Telefon: 01 72/7 86 71 88, oder das Gemeindebüro, Telefon: 0 33 81/52 20 62, sowie Gemeindepädagogin Ulrike Mosch, Telefon: 0 33 81/4 10 81 47.

Bewerbungen werden bis 24. Juni 2013 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

#### **5. Die (1.) Pfarrstelle der Evangelischen Weinbergkirchengemeinde, Kirchenkreis Spandau, ist ab 1. August 2013 mit 50 % Dienstumfang durch Gemeindeglieder zu besetzen.**

Die Gemeinde mit ca. 3.000 Gemeindegliedern hat zwei Standorte mit je einer Predigtstätte in Pichelsdorf (Gnadenkirche) und an der Heerstraße (Laurentiuskirche).

Hauptamtlich arbeiten zur Zeit ein Pfarrer im Probendienst, eine Kirchenmusikerin (75 % RAZ), ein Sozialarbeiter für die Arbeit mit Kindern und Senioren (50 % RAZ), eine Bürokräft (100 % RAZ) sowie bis zum 1. Juli 2013 ein Diakon. Diese Stelle wird ab 1. Juli 2013 als dsp-Stelle mit 50 % RAZ neu ausgeschrieben.

Die Gemeinde hat eine Kita mit 100 Plätzen sowie eine Eltern-Kind-Gruppe.

Das Gemeindeleben ist geprägt durch eine Vielzahl von Gruppen und Kreisen, die überwiegend ehrenamtlich geleitet werden.

Weitere Informationen sind auf der Website der Gemeinde abrufbar.

Die Gemeinde erwartet

- Freude an der Gestaltung unterschiedlicher Gottesdienstformen mit lebendigen Predigten,
- Erfahrungen in Seelsorge und missionarischem Gemeindeaufbau,
- Mitwirkung in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
- Kontaktfreude sowie eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Gemeindekirchenrat und den haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden.

Eine Dienstwohnung ist vorhanden.

Nähere Auskünfte erteilen die Vorsitzende des Gemeindekirchenrats, Frau Edelgard Wemmer, Telefon: 030/3 63 49 00, und das Mitglied des Kollegiums Spandau, Pfarrerin Christine Pohl, Telefon: 32 29 44/300.

Bewerbungen werden bis 24. Juni 2013 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

#### **6. Die (2.) Kreis Pfarrstelle für Seelsorge im Krankenhaus, Evangelischer Kirchenkreis Mittelmark-Brandenburg, ist voraussichtlich ab 1. August 2013 mit 100 % Dienstumfang wieder zu besetzen. Die Übertragung der Pfarrstelle erfolgt für die Dauer von 6 Jahren.**

Der Dienst in der Pfarrstelle ist für das Johanniter-Krankenhaus im Fläming Treuenbrietzen bestimmt. Es ist Rheumazentrum des Landes Brandenburg und besteht aus den Fachkliniken:

- Internistische Rheumatologie und Rheumaorthopädie
- Allgemeine Pneumologie und Thoraxchirurgie
- Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik.

Insgesamt betreibt das Krankenhaus 370 Betten im stationären und teilstationären Bereich und ist für mehrere Tochtergesellschaften verantwortlich. Ausgehend von dem besonderen Stellenwert der Klinikseelsorge, der im Leitbild der Johanniter-Krankenhäuser ([www.johanniter.de](http://www.johanniter.de)) formuliert ist, ergeben sich folgende Tätigkeitsschwerpunkte:

- Besuche auf den Stationen,
- Betreuung der Patientinnen und Patienten, ihrer Angehörigen und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, besonders in der Onkologie mit integrierter Palliativstation, einschließlich Teambesprechungen, Weiterbildungen und geistliche Begleitung,
- regelmäßiger Unterricht in der Pflegeschule,
- Begleitung der „Grünen Damen und Herren“, Erstellen ihrer Dienstpläne, monatliche Teambesprechungen,
- tägliche Sprechstunde in der Krankenhauskapelle,
- wöchentliche Gottesdienste sowie Amtshandlungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- Teilnahme an den Kuratoriumssitzungen,
- Gestaltung der Feiern zu den kirchlichen Festzeiten.
- Der Aufbau einer Ethikkommission ist geplant.

Seitens des Kirchenkreises wird ein Predigtauftrag (1x monatlich) erteilt.

Die Mitarbeit im Pfarrkonvent wird vorausgesetzt.

Der Vernetzung zwischen der Kirchengemeinde Treuenbrietzen und der Klinik dient der jährliche Waldgottesdienst auf dem Klinikgelände.

Bewerberinnen und Bewerber sollen nach den Richtlinien für die Krankenhausseelsorge im Bereich der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 15. Dezember 2000 (KABl. 2001 S. 7 und KABl. 2006 S. 22) eine Klinische Seelsorgeausbildung durchlaufen oder eine vergleichbare Qualifikation erworben haben. Zum Zeitpunkt der Bewerbung sollte eine solche Ausbildung bereits abgeschlossen sein.

Eine mehrjährige Berufserfahrung ist gewünscht.

Die Sabinchenstadt Treuenbrietzen liegt verkehrsgünstig ca. 50 km südlich von Berlin inmitten des Fläming. Eine Kindertagesstätte in Trägerschaft der Diakonie sowie alle Schultypen sind vor Ort vorhanden.

Eine Pfarrdienstwohnung wird nicht zur Verfügung gestellt.

Auskünfte erteilen der Superintendent des Evangelischen Kirchenkreises Mittelmark-Brandenburg, Superintendent Siegfried-Thomas Wisch, Telefon: 0 33 82/291, E-Mail: Wisch.S-Thomas@ekmb.de, und die Landespfarrerin für Seelsorge im Krankenhaus Gabriele Lucht, Telefon: 030/24 34 42 32 (Di und Do vormittags), E-Mail: g.lucht@ekbo.de.

Bewerbungen werden bis 24. Juni 2013 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

\*

## Erneute Ausschreibung von Pfarrstellen

**1. Die (3.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Marienfelde, Kirchenkreis Tempelhof**, ist ab sofort durch Gemeindevahl mit 100 % Dienstumfang zu besetzen.

Die Kirchengemeinde Marienfelde ist eine vielseitige, lebendige, in ihrem sozialen Umfeld engagierte Kirchengemeinde, die das Miteinander ihrer beiden Standorte – der ältesten Dorfkirche Berlins und eines modernen Gemeinde- und Familienzentrums, beides Predigtstätten – als Aufgabe, Herausforderung und Bereicherung begreift.

Zur Gemeinde gehören ca. 8.400 Gemeindeglieder und drei Pfarrstellen, außerdem zwei Kindertagesstätten mit insgesamt 165 Plätzen und ein gemeindeeigener Kirchhof.

Zum hauptamtlichen Kollegium gehören zwei Pfarrfrauen, ein A-Kirchenmusiker, ein Sozialpädagoge und eine Sozialpädagogin.

Zusätzlich engagieren sich in den verschiedenen Arbeitsbereichen der Gemeinde regelmäßig ca. 150 Ehrenamtliche.

Haupt- und Ehrenamtliche schätzen die gute kollegiale Zusammenarbeit und die Unterstützung durch Teams in allen Arbeitsbereichen.

In den letzten Jahren wurde der Gebäudebestand saniert und angepasst.

Die Gemeinde wünscht sich einen Pfarrer oder eine Pfarrerin, der oder die Freude am Zugehen auf Menschen, an unterschiedlichen Gottesdienstformen, an Seelsorge und Amtshandlungen hat und die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen als Schwerpunkt übernimmt. Die Gemeinde hat großes Interesse an neuen Ideen für diesen Arbeitsbereich, der seit vielen Jahren auf intensiver Teamer-Mitarbeit basiert.

Das Wohngebiet und die sich verändernde Altersstruktur stellen besondere Herausforderungen für die Gemeinde dar. Sie wünscht sich daher eine dynamische, lebendige Persönlichkeit mit der Fähigkeit, kreativ und ideenreich theologische und pädagogische Akzente zu setzen. Insbesondere soll er oder sie

- die Konfirmanden- und Teamerarbeit in Zusammenarbeit mit dem Jugendmitarbeiter und den Ehrenamtlichen weiterentwickeln,

- die Kinder- und Elternarbeit stärken bzw. aufbauen und das begonnene Taufprojekt weiter führen,
- die Vielfalt der Gottesdienstformen und -gestaltungen als Bereicherung begreifen,
- die offene Atmosphäre der Gemeinde zu schätzen wissen.

Die Gemeinde wünscht, dass der Amtsinhaber oder die Amtsinhaberin im Gemeindegebiet bzw. in dessen Nähe wohnt. Eine Dienstwohnung ist nicht vorhanden, kann aber bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden. Bei der Wohnungssuche ist die Gemeinde behilflich.

Weitere Informationen finden sich auf [www.ev-kirchengemeinde-marienfelde.de](http://www.ev-kirchengemeinde-marienfelde.de).

Nähere Auskünfte erteilen Carola Enke-Langner (geschäftsführende Pfarrerin), Telefon: 030/44 72 10 37, Christoph Wolff (Mitglied des Gemeindegemeinderats), Telefon: 01 73/7 36 71 74, und Superintendentin Isolde Böhm, Telefon: 030/7 55 15 16-10.

Bewerbungen werden bis 8. Juli 2013 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

**2. Die (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Am Seggeluchbecken, Kirchenkreis Reinickendorf**, ist ab 1. September 2013 mit 50 % Dienstumfang durch Gemeindevahl wieder zu besetzen.

Die Kirchengemeinde Am Seggeluchbecken ist eine Stadtrandgemeinde in einem Neubaugebiet mit etwa 1.600 Gemeindegliedern und eigenem Leitbild. Ausführliche Informationen finden sich auf [www.seggeluchbecken.de](http://www.seggeluchbecken.de).

Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der gemäß dem Leitbild zusammen mit dem Pfarrer (50 %) der (2.) Pfarrstelle, dem Hausmeister und den 15 Mitarbeiterinnen in der Kindertagesstätte sowie ehrenamtlichen Helfern am Gemeindeaufbau mitarbeitet. Es besteht großes Interesse, dass die Integration der Kita in das Gemeindeleben fortgeführt und verstärkt wird.

Eine Dienstwohnung ist nicht vorhanden.

Weitere Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Gemeindegemeinderates, Klaus Klar, Telefon: 030/4 02 39 20, Pfarrer Peter Zillmann, Telefon: 030/4 02 56 77, sowie Superintendentin Beate Hornschuh-Böhm, Telefon: 030/4 11 19 19.

Bewerbungen werden bis 30. Juni 2013 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

**3. Die Kreis Pfarrstelle für das Projekt „Kirche im Kiez“ des Kirchenkreises Potsdam**, ist ab 1. Oktober 2013 mit 100 % Dienstumfang durch den Kreiskirchenrat zu besetzen.

Die Übertragung der Pfarrstelle erfolgt für die Dauer von 6 Jahren.

Dienstort ist die Evangelische Stern-Kirchengemeinde Potsdam.

Die Evangelische Stern-Kirchengemeinde Potsdam besteht seit rund vierzig Jahren in den Potsdamer Wohngebieten Stern und Schlaatz. Die Gemeinde stellt sich gemeinsam mit dem Kirchenkreis den Herausforderungen, die sich durch die hohe Zahl sozial benachteiligter Menschen in dem Gemeindebereich ergeben.

Die lebendige Kirchengemeinde mit hoher Integrationskraft trägt das Projekt „Kirche im Kiez“ durch ehrenamtliches Engagement, einen Anteil der Finanzierung und Fürbitte. Zentrum und Kraftquell aller Gemeindeaktivitäten ist der Sonntagsgottesdienst. Hier treffen sich die Mitglieder der verschiedenen Gruppen und Kreise, tauschen sich aus und erbitten den Segen Gottes.

Aufgabe und Auftrag von „Kirche im Kiez“:

Mit „Kirche im Kiez“ machen der Kirchenkreis Potsdam und die Evangelische Stern-Kirchengemeinde Potsdam seit 2006 niederschwellige Angebote mit dem räumlichen Schwerpunkt im Stadtteil „Am Schlaatz“. Die Bandbreite reicht von alternativen Gottesdiensten und Bibelkursen für Einsteiger bis zu offenen Gesprächs- und Gruppenangeboten.

Merkmal der Arbeit ist die enge Vernetzung mit anderen sozialen Akteuren im Kiez und der Stadt Potsdam. Es bestehen intensive Kontakte zur Potsdamer Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber, die im Einzugsbereich von „Kirche im Kiez“ liegt.

Der Kirchenkreis und die Gemeinde wünschen sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer bzw. eine Gemeindepädagogin oder einen Gemeindepädagogen, die oder der

- die Botschaft von Gottes Liebe so weiter trägt, dass sie für sozial benachteiligte Menschen glaubwürdig wird;
- theologisch fundiert und auf die Bibel gegründet verkündigt und regelmäßig Gottesdienste in der Sternkirche hält;
- für verschiedene Altersgruppen (besonders auch mit Jugendlichen) Angebote entwickelt und umsetzt;
- konstruktiv mit Ehren- und Hauptamtlichen aus dem Bereich der Kirchengemeinden im Potsdamer Süden sowie mit sozialen Akteuren im Stadtteil zusammenarbeitet;
- in Kooperation mit anderen Stadtteilakteuren diakonische und gemeinwesen-orientierte Arbeit leistet, auch im Bereich der Integration von Migrantinnen und Migranten;
- bereit ist, selbst im Gemeindebereich zu wohnen;
- vergleichbare Initiativen in anderen Potsdamer Stadtteilen begleitet, speziell die „Ladenkirche Drewitz“;
- bereit ist, Flexibilität im Zeitmanagement und den Arbeitsformen zu leben.

Geboten wird

- ein starker Rückhalt in allen evangelischen Kirchengemeinden im Potsdamer Süden;
- eine Aufgabe mit großen Gestaltungsspielräumen;
- die Freiheit, unkonventionelle Wege in der Verkündigung zu gehen und
- die Chance, Menschen kennenzulernen, die sonst in Gemeinden wenig vorkommen.

Auskünfte erteilen der Pfarrer der Evangelischen Stern-Kirchengemeinde Potsdam, Andreas Markert, Telefon: 0331/62 54 09, oder Superintendent Dr. Joachim Zehner, Telefon: 0331/90 11 69.

Bewerbungen werden bis 24. Juni 2013 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

\*

### Ausschreibung einer Kirchenmusikstelle

**In der Evangelischen Kirchengemeinde Sophien, Evangelischer Kirchenkreis Berlin Stadtmitte**, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine B-Kirchenmusikstelle mit 50 % Dienstumfang zu besetzen.

Die Sophiengemeinde liegt in der Mitte Berlins. Zu ihr gehören drei Predigtorte.

Zwei Kirchenmusiker mit jeweils 50 % Dienstumfang sind derzeit in der Gesamtgemeinde mit jeweils standortbezogener Arbeit tätig. Die Gesamtkantorei der Gesamtgemeinde wird von beiden geleitet.

Die Gemeinde wünscht sich eine teamorientierte Persönlichkeit, die sich mit Eigeninitiative, Kreativität, hoher kommunikativer Kompetenz und Begeisterung einbringt.

Zu den Aufgaben gehört – mit dem Schwerpunkt Orgel – die Verantwortung für die Kirchenmusik am Standort der Sophienkirche im Horizont der gesamtgemeindlichen Verantwortung. Hierzu zählt die Gestaltung von regelmäßigen Gottesdiensten unterschiedlicher Art in enger Zusammenarbeit mit den beiden anderen Kirchenmusikern in der Gesamtgemeinde. Um gegenseitige Vertretungen und die Zusammenarbeit zu ermöglichen, werden Erfahrungen in der Chorleitung gewünscht. Aufbau und Weiterentwicklung einer der verschiedenen Generationen verbindenden musikalischen Arbeit mit vielen ehrenamtlich Musizierenden, beispielsweise im Rahmen von Projektarbeit, sowie die Förderung des musikalischen Nachwuchses sind erwünscht.

Die Vergütung erfolgt gemäß Tarifvertrag der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (TV-EKBO).

Die genaue Festlegung des Umfangs der mit der Stelle verbundenen Aufgaben erfolgt nach der Stellenbesetzung unter Mitwirkung der künftigen Stelleninhaberin oder des künftigen Stelleninhabers auf

der Basis der in der Landeskirche geltenden Richtlinie zur Berechnung des Beschäftigungsumfangs von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern auf A- oder B-Stellen.

Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Gemeindegemeinderates, Fridolin Klostermeier, E-Mail: fridolin.klostermeier@sophien.de, und Pfarrerin Dr. Christina-Maria Bammel, Telefon: 01 76/31 12 47 98, E-Mail: christina-maria.bammel@sophien.de.

Weitere Informationen sind unter [www.sophien.de](http://www.sophien.de) zu finden.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis 30. Juni 2013 erbeten an den Gemeindegemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde Sophien, Invalidenstraße 4a, 10115 Berlin.

\*

### Stellenangebot

Das Evangelische Militärdekanat Berlin hat um Veröffentlichung des nachstehenden Stellenangebots gebeten:

Pfarrstelle im Evangelischen Militärpfarramt Strausberg

Die Stelle einer Militärgeistlichen / eines Militärgeistlichen mit dem Dienstsitz Strausberg ist ab dem 01.01.2014 zu besetzen.

Außerdem gehören zum Zuständigkeitsbereich die Standorte Storkow und Prenzlau.

Die regelmäßigen Tätigkeiten der Seelsorgerin / des Seelsorgers sind die klassischen Arbeitsfelder der Evangelischen Seelsorge in der Bundeswehr, wie die Einzelseelsorge, der Lebenskundliche Unterricht, Lebenskundliche Seminare für alle Soldaten und die Durchführung von Offiziersarbeitsgemeinschaften.

Die Pfarrstelle hat eine herausgehobene Bedeutung, da sich in Strausberg das Heereskommando und Akademie der Bundeswehr für Information und Kommunikation der Bundeswehr befinden.

Es wird erwartet, dass regelmäßige Standortgottesdienste veranstaltet und Rüstzeiten durchgeführt werden. Eine grundsätzliche Bereitschaft, Soldaten bei internationalen Einsätzen zu begleiten, wird vorausgesetzt.

Für die Verwaltungsarbeit ist die Dienststelle mit einem/einer Pfarrhelfer/in mit kirchlich-diakonischer Ausbildung besetzt; ein Dienstwagen steht dem Pfarramt zur Verfügung.

Für den Seelsorger / die Seelsorgerin wird eine Dienstwohnung angemietet.

Zunächst wird ein Vertrag über sechs Jahre abgeschlossen, der auf höchstens 12 Jahre verlängerbar ist.

Die Bezahlung erfolgt nach dem Bundesbesoldungsgesetz für Beamte.

Bewerberinnen und Bewerber,

- die Interesse an dieser Tätigkeit haben und
- mit Begeisterung inmitten der Lebenswirklichkeit der Menschen arbeiten,
- die zu friedensethischen Fragen sprachfähig sind,
- die über Seelsorgeerfahrung verfügen,

teilen dies der Evangelischen Militärseelsorge der Bundeswehr über das Konsistorium der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, Frau OKR Dorothea Braeuer, bis zum 30. Juni 2013 mit.

Beim Leiter des Evangelischen Militärdekanates Berlin können auch weitere Einzelheiten erfragt werden.

Anschrift:

Leitender Militärdekan

Helmut Jakobus

Blücher-Kaserne

Sakrover Landstrasse 100

14089 Berlin

Tel: 0173/ 8797511

E-Mail: [HelmutJakobus@bundeswehr.org](mailto:HelmutJakobus@bundeswehr.org)

## **IV. Personalmeldungen**

Die Inhalte des Abschnitts ‚Personalmeldungen‘ sind im Internet nicht einsehbar.





